

## **§ 18 Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist zuständig für die Genehmigung von Satzungen der Industrie- und Handelskammern über das Prüfungsverfahren nach § 27 Abs. 2 BKrFQG.